

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm

vom 26.04.2022

Die Evangelische Kirchengemeinde Schwelm vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4**  
**Nutzungsgebühren**

<b>1. Reihengrabstätten</b>		
1.1 Reihengrabstätten <b>mit</b> Nutzungsrecht		
1.1.1	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	<b>300,00</b> Euro
1.1.2	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	<b>724,00</b> Euro
1.1.3	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	<b>650,00</b> Euro
1.2 Reihengemeinschaftsgrabstätten <b>mit</b> Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
1.2.1	Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) Rasen	<b>1.200,00</b> Euro
1.2.2	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) Rasen	<b>900,00</b> Euro
1.2.3	Erdbestattung je Grab Pflegeform A (Ruhezeit 25 Jahre)	<b>entfällt</b> Euro
<b>2. Wahlgrabstätten</b>		
2.1 Wahlgrabstätten <b>mit</b> Nutzungsrecht		
2.1.1	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	<b>1.374,00</b> Euro
2.1.2	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	<b>1.024,00</b> Euro
2.1.3	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstelle und Jahr	<b>54,96</b> Euro
2.1.4	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstelle und Jahr	<b>40,96</b> Euro

<b>2.2 Wahlgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>		
2.2.1	Erdbestattung je Rasengrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	<b>1.630,00</b> Euro
2.2.2	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Rasen je Grabstelle und Jahr	<b>65,20</b> Euro
2.2.3	Erdbestattung je Grab Pflegeform C (Nutzungszeit 25 Jahre)	<b>2.055,00</b> Euro
2.2.4	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Pflegeform C je Grabstelle und Jahr	<b>82,20</b> Euro
2.2.5	Erdbestattung je Grab Pflegeform B (Nutzungszeit 25 Jahre)	<b>2.269,00</b> Euro
2.2.6	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Pflegeform B je Grabstelle und Jahr	<b>90,76</b> Euro
2.2.7	Erdbestattung je Pflegeform A (Nutzungszeit 25 Jahre)	<b>2.323,00</b> Euro
2.2.8	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Pflegeform A je Grabstelle und Jahr	<b>92,92</b> Euro
2.2.9	Urnenbeisetzung je Rasengrab (Nutzungszeit 25 Jahre) 2stellig	<b>1.130,00</b> Euro
2.2.10	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Rasen je Grabstelle und Jahr	<b>45,20</b> Euro
2.2.11	Urnenbeisetzung Pflegeform A je Grabstelle und Jahr (Nutzungszeit 25 Jahre) 1stellig	<b>1.000,00</b> Euro
2.2.12	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Rasen je Grabstelle und Jahr	<b>40,00</b> Euro
2.2.13	Urnenbeisetzung je Grab Pflegeform C (Nutzungszeit 25 Jahre) - 2stellig	<b>1.191,00</b> Euro
2.2.14	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Pflegeform C je Grabstelle und Jahr	<b>47,64</b> Euro
2.2.15	Urnenbeisetzung je Grab Pflegeform A (Nutzungszeit 25 Jahre) – 2stellig	<b>1.438,00</b> Euro
2.2.16	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Pflegeform A je Grabstelle und Jahr	<b>57,52</b> Euro
2.2.17	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 25 Jahre)	<b>1.820,00</b> Euro
2.2.18	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Kammer und Jahr	<b>72,80</b> Euro

**§ 5  
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

- entfällt –

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

<b>1. Reihengrabstätten</b>			
1.1	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<b>120,00</b>	Euro
1.2	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	<b>700,00</b>	Euro
1.3	Urnenbeisetzung	<b>150,00</b>	Euro

<b>2. Wahlgrabstätten</b>			
2.1	Erdbestattung v. Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<b>150,00</b>	Euro
2.2	Erdbestattung v. Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	<b>700,00</b>	Euro
2.3	Urnenbeisetzung Wahlgrab	<b>150,00</b>	Euro
2.4	Urnenbeisetzung Kolumbarium	<b>150,00</b>	Euro

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

<b>1. Umbettung auf demselben Friedhof</b>			
1.1	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	<b>1.982,00</b>	Euro
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	<b>1.982,00</b>	Euro
1.3	Urnenbeisetzungen je Grab	<b>388,00</b>	Euro
1.4	Umsargungen	<b>543,00</b>	Euro

<b>2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>			
2.1	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	<b>1.561,00</b>	Euro
2.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	<b>1.561,00</b>	Euro
2.3	Urnenbeisetzungen je Grab	<b>335,00</b>	Euro
2.4	Umsargungen	<b>543,00</b>	Euro

<b>3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>			
3.1	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	<b>886,00</b>	Euro
3.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	<b>886,00</b>	Euro
3.3	Urnenbeisetzungen je Grab	<b>177,00</b>	Euro

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

1.	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inkl. jährlicher Prüfung der Standsicherheit	<b>70,00</b>	Euro
2.	Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines liegenden Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	<b>30,00</b>	Euro
3.	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	<b>15,00</b>	Euro
4.	Unterhaltung einer Grabstätte <b>für Erdbestattungen</b> bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	<b>60,00</b>	Euro
5.	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	<b>30,00</b>	Euro
6.	Orgelspiel	<b>60,00</b>	Euro
7.	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende für drei Jahre	<b>105,00</b>	Euro

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.11.1998.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.11.1998 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2017 außer Kraft.

Schwelm, den 26.04.2022

Die Friedhofsträgerin

.....

LS

.....